
S 4 AL 78/19

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Niedersachsen-Bremen
Sozialgericht	Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Bemessungsrahmen Entgeltabrechnungszeiträume Rahmenfrist
Leitsätze	1. Bei der Ermittlung der Höhe des Arbeitslosengeldes nach §§ 149ff. SGB III gilt keine Beschränkung auf solche Entgeltabrechnungszeiträume, die innerhalb der Rahmenfrist des § 143 Abs. 2 SGB III liegen. 3. Auch der erweiterte Bemessungsrahmen nach § 150 Abs. 3 SGB III wird nicht durch die Regelung in § 143 Abs. 2 SGB III begrenzt.
Normenkette	§ 143 Abs. 2 SGB III § 149 SGB III § 150 SGB III

1. Instanz

Aktenzeichen	S 4 AL 78/19
Datum	16.08.2021

2. Instanz

Aktenzeichen	L 11 AL 99/21
Datum	07.11.2023

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Oldenburg vom 16. August 2021 wird zurückgewiesen.

Kosten sind auch für das Berufungsverfahren nicht zu erstatten.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Â

Â Tatbestand

Der Kl  ger begehrt die Gew  hrung von h  herem Arbeitslosengeld (Alg) auf der Grundlage eines fiktiven Arbeitsentgelts nach [   152](#) Sozialgesetzbuch Drittes Buch      Arbeitsf  rderung (SGB   III).

Der im Jahr 1981 geborene Kl  ger ist Diplom-Sozialwissenschaftler. Er war bis zum 31. Juli 2017 bei der H. Lebenshilfe gGmbH versicherungspflichtig besch  ftigt (vgl. Bl. 7ff. des Ausdrucks der elektronischen Verwaltungsakte der Beklagten      eVA; monatliches Bruttoarbeitsentgelt ab M  rz 2017: 2.456,99 Euro). Ab dem 1. August 2017 bezog er Alg in H  he von 32,57 Euro t  glich auf der Grundlage eines Bemessungsentgelts in H  he von t  glich 81,98 Euro (Bewilligungsbescheid vom 18. August 2017,   nderungsbescheid vom 1. April 2019, Bl. 12, 47 eVA). Ab dem 26. Februar 2018 hob die Beklagte die Bewilligung wegen Aufnahme einer Besch  ftigung auf (Bl. 17 eVA). Der Kl  ger war ab diesem Tag drei Tage lang bis zum 28. Februar 2018 als Aushilfe in einer Buchhandlung t  tig (vgl. Bl. 33 eVA; Arbeitsentgelt: 130,30 Euro). Vom 1. M  rz 2018 bis zum 28. Februar 2019 leistete er einen Bundesfreiwilligendienst (BFD) bei der I. (J.) K. e. V. (Bl. 37 eVA).

Am 1. M  rz 2019 meldete sich der Kl  ger erneut arbeitslos und beantragte die Gew  hrung von Alg (Bl. 28 eVA). Mit Bescheid vom 1. April 2019 (Bl. 43 eVA) bewilligte die Beklagte dem Kl  ger Alg in H  he von t  glich 36,23 Euro, wobei sie von einem Bemessungsentgelt in H  he von 90,91 Euro ausging. Das Bemessungsentgelt ergab sich im Wesentlichen aus dem vom Kl  ger im Zeitraum M  rz bis Juli 2017 bei der H. -Lebenshilfe gGmbH erzielten Arbeitsentgelt.

Dagegen legte der Kl  ger am 16. April 2019 Widerspruch ein (Bl. 53 eVA). Im Rahmen der Bemessung der H  he des Alg habe die Beklagte     bersehen, dass er unmittelbar vor Beginn des BFD in einem sozialversicherungspflichtigen Besch  ftigungsverh  ltnis gestanden habe. Sofern der BFD unmittelbar nach einem Versicherungspflichtverh  ltnis geleistet worden sei, blieben die Zeiten des BFD bei der Bemessung au    er Betracht. Stattdessen bemesse sich das Alg nach dem beitragspflichtigen Arbeitsentgelt, das der Freiwillige im Bemessungsrahmen in anderen versicherungspflichtigen Besch  ftigungen erzielt habe. F  r den Fall, dass der Freiwillige kein anderes beitragspflichtiges Arbeitsentgelt im Bemessungsrahmen erzielt habe, werde der Berechnung das fiktive Arbeitsentgelt nach [   152 SGB III](#) zugrunde gelegt. Aufgrund der Tatsache, dass der Kl  ger ein Hochschulstudium erfolgreich absolviert und den Hochschulgrad eines Diplom-Sozialwissenschaftlers erworben habe, sei dabei vorliegend von der Qualifikationsstufe 1 auszugehen.

Mit Widerspruchsbescheid vom 16. April 2019 wies die Beklagte den Widerspruch zur    ck und legte dabei im Einzelnen die Schritte zur Ermittlung des t  glichen Leistungsbetrages dar (siehe Bl. 57 eVA).

Dagegen hat der Kl  ger am 25. April 2019 unter Wiederholung seines Vorbringens aus dem Widerspruchsverfahren Klage vor dem Sozialgericht (SG) Oldenburg erhoben. Erg  nzend hat er ausgef  hrt, dass die Beklagte die Vorschrift des [   143 Abs. 2 SGB III](#) verletzt habe. Demnach d  rfe eine Rahmenfrist nicht in eine vorausgegangene Rahmenfrist hineinreichen, in der der Arbeitslose bereits einmal eine Anwartschaftszeit erf  llt habe. Dadurch werde ausgeschlossen, dass Versicherungszeiten, die in einer fr  heren Rahmenfrist zur Erf  llung einer fr  heren Anwartschaftszeit dienten, erneut zur Erf  llung eines Anspruchs auf Alg genutzt werden k  nnten. Bezogen auf den vorliegenden Sachverhalt bedeute dies, dass der Bemessungszeitraum aus der Zeit vor dem 1. August 2017 (*Anm.: Besch  ftigung vom 1. M  rz bis 31. Juli 2017 bei der H. gGmbH*) au  er Betracht zu bleiben habe. Der Bemessungsrahmen f  r die Bemessung des neuen Alg d  rfe in keinem Fall die Rahmenfrist des [   143 SGB III](#)   berschreiten. Dies ergebe sich aus der Rechtsprechung des BSG (Hinweis auf Urteil vom 2. September 2004 - [B 7 AL 68/03 R](#)), auf die sich der Gesetzgeber ausdr  cklich st  tze ([BT-Drs. 15/1515 Seite 85](#)). Dementsprechend sei der Alg-Anspruch im Wege der fiktiven Bemessung gem    [   152 SGB   III](#) zu ermitteln (Qualifikationsgruppe 1).

Die Beklagte ist dem Vorbringen entgegengetreten. Entgegen der Auffassung des Kl  gers habe sie die Regelung in [   143 Abs. 2 SGB III](#) durchaus beachtet, indem sie bei der Pr  fung der Erf  llung der Anwartschaftszeit nur die Zeiten ab 1. August 2017 herangezogen habe. Danach habe der Kl  ger einen Anspruch auf Alg f  r die Dauer von sechs Monaten (180 Tage) erworben. Mit der verbliebenen Restanspruchsdauer von 155 Tagen sei ihm daher ab 1. M  rz 2019 Alg f  r die Dauer von 335 Tagen zu bewilligen gewesen. Die Rahmenfrist sei allein f  r die Pr  fung der Anwartschaftszeit ma  geblich, sie begrenze jedoch nicht den Bemessungsrahmen. Dieser umfasse nach [   150 Abs. 1 SGB III](#) regelm   ig ein Jahr, der erweiterte Bemessungsrahmen nach [   150 Abs. 3 SGB III](#) zwei Jahre. Weder der zitierten BSG-Entscheidung noch der Bundestagsdrucksache sei zu entnehmen, dass eine fr  here Rahmenfrist den Bemessungsrahmen begrenze.

Mit Urteil vom 16. August 2021 hat das SG die Klage abgewiesen und sich dabei nach [   136 Abs. 3 SGG](#) auf die Ausf  hrungen im Widerspruchsbescheid der Beklagten bezogen. Erg  nzend hat das SG darauf hingewiesen, dass eine Verletzung des [   143 Abs. 2 SGB III](#) nicht vorliege. Die Rahmenfrist umfasse die Zeit vom 1. August 2017 bis zum 28. Februar 2019. Da der Kl  ger in diesem Zeitraum 12 Monate in einem Versicherungspflichtverh  ltnis gestanden habe (*Anm.: BFD*), sei die Anwartschaftszeit f  r einen Anspruch auf Alg gegeben. Eine weitergehende Bedeutung komme der Rahmenfrist nach [   143 SGB III](#) nicht zu. F  r die H  he des Alg seien demgegen  ber allein die Regelungen in [     149ff. SGB III](#) ma  gebend. Das Alg des Kl  gers betrage gem    [   149 Nr. 2 SGB III](#) 60 % des pauschalierten Nettoentgelts (Leistungsentgelt), das sich aus dem Bruttoentgelt ergebe, das der Kl  ger im Bemessungszeitraum erzielt habe (Bemessungsentgelt). Der Bemessungszeitraum umfasse die beim Ausscheiden aus dem jeweiligen Besch  ftigungsverh  ltnis abgerechneten Entgeltabrechnungszeitr  ume der versicherungspflichtigen Besch  ftigungen im Bemessungsrahmen ([   150 Abs. 1 Satz 1 SGB III](#)). Der Bemessungsrahmen umfasse grunds  tzlich ein Jahr ([   150 Abs. 1 Satz 2 SGB III](#)). Zutreffend verweise

die Beklagte indes auf [Â§ 150 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2](#) in Verbindung mit [Â§ 344 Abs. 2 SGB III](#) (Anm.: danach bleiben u. a. Zeiten eines BFD unter bestimmten Voraussetzungen bei der Ermittlung des Bemessungszeitraums außer Betracht). Demzufolge sei â mangels mindestens 150 Tagen mit Anspruch auf Arbeitsentgelt im einj hrigen Bemessungsrahmen â im vorliegenden Fall gem   [Â§ 150 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB III](#) der Bemessungsrahmen auf zwei Jahre zu erweitern, so dass er die Zeit vom 1. M rz 2017 bis zum 28. Februar 2019 umfasse. Bemessungsentgelt sei gem   [Â§ 151 Abs. 1 Satz 1 SGB III](#) das durchschnittlich auf den Tag entfallende beitragspflichtige Arbeitsentgelt, das der Arbeitslose im Bemessungszeitraum erzielt habe. Der Bemessungszeitraum umfasse somit die Entgeltabrechnungszeitr ume vom 1. M rz 2017 bis zum 31. Juli 2017 und vom 26. bis zum 28. Februar 2018. Dies seien 156 Tage. In dieser Zeit habe der Kl ger ein beitragspflichtiges Arbeitsentgelt in H he von insgesamt 14.181,70 Euro erzielt. Damit ergebe sich ein Bemessungsentgelt in H he von 90,91 Euro. Der Kl ger habe auch nicht innerhalb der letzten zwei Jahre vor der Entstehung des Anspruchs Alg nach einem h heren Bemessungsentgelt bezogen, so dass [Â§ 151 Abs. 4 SGB III](#) nicht zur Anwendung gelange. Es verbleibe daher bei einem zu ber cksichtigenden Bemessungsentgelt in H he von 90,91 Euro.

Gegen das am 23. August 2021 zugestellte Urteil (Empfangsbekanntnis: Bl. 39a der Gerichtsakte â GA) wendet sich der Kl ger mit seiner am 21. September 2021 eingelegten Berufung. Er wiederholt und vertieft sein bisheriges Vorbringen. Das SG habe zu Unrecht keine fiktive Bemessung nach [Â§ 152 SGB III](#) vorgenommen. Die Besch ftigungszeiten, die dem letzten Bezug von Alg vorausgegangen seien, seien nicht mehr bei der Entscheidung  ber den neuen Anspruch auf Alg zugrunde zu legen. Mit der Neufassung des (damaligen) [Â§ 130 SGB III](#) durch das â Dritte Gesetz f r moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt â vom 23. Dezember 2003 habe der Gesetzgeber den in der Rechtsprechung entwickelten Begriff des Bemessungsrahmens  bernommen. Das BSG habe bereits mit seiner Entscheidung vom 21. April 1988 â 7 RA R 73/86 â bestimmt, dass bei einer erneuten Entstehung eines Anspruchs auf Alg nur noch die nach der Entstehung des zuletzt entstandenen Anspruchs auf Alg zur ckgelegten Versicherungszeiten ma gebend seien. Das BSG habe ausgef hrt, dass zur Bestimmung des Bemessungszeitraums, in dem das ma gebliche Arbeitsentgelt erzielt worden sei, nicht (unmittelbar) auf au erhalb der Rahmenfrist liegende Lohnabrechnungszeitr ume zur ckgegriffen werden d rfe, die in eine fr here Rahmenfrist fielen (Urteil vom 1. April 1993 â 7 RA R 68/92). Hinzuweisen sei auch auf einen Aufsatz von Winkler (info also 4/2006, Seite 147ff.) Auch sie weise darauf hin, dass der Bemessungsrahmen in keinem Fall die Rahmenfrist des [Â§ 124 SGB III](#)  berschreiten d rfe. Das sei im Gesetz nicht ausdr cklich festgelegt, ergebe sich aber aus der Rechtsprechung des BSG, auf die sich der Gesetzgeber ausdr cklich gest tzt habe.

 

Der Kl ger beantragt nach seinem schriftlichen Vorbringen,

1. das Urteil des Sozialgerichts Oldenburg vom 16. August 2021 aufzuheben,

2. den Bescheid der Beklagten vom 1. April 2019 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 16. April 2019 zu Ãndern und
3. die Beklagte zu verpflichten, dem KlÃ¤ger fÃ¼r die Zeit seiner Arbeitslosigkeit ab dem 01.03.2019 Arbeitslosengeld aufgrund fiktiver Bemessung Â Â Â Â Â Â ([Â§ 152 SGB III](#)) gem. der Qualifikationsstufe 1/Steuerklasse 1/60% zu Â Â Â gewÃhren.

Wertgrenze von mehr als 750,00 Euro (10,54 Euro x 120 Tage = 1.264,80 Euro).

II. Die Berufung ist aber nicht begründet. Das SG hat die Klage zu Recht abgewiesen. Der Senat weist die Berufung aus den zutreffenden Gründen der angefochtenen Entscheidung zurück und sieht insoweit von einer Darstellung der Entscheidungsgründe ab ([Â§ 153 Abs. 2 SGG](#)).

Ergänzend wird auf Folgendes hingewiesen:

Das SG hat völlig zutreffend ausgeführt, dass die Beklagte mit der streitigen Bewilligung die Vorgaben des [Â§ 143 Abs. 2 SGB III](#) eingehalten hat. [Â§ 143 Abs. 2 SGB III](#) verhindert â und zwar zu Lasten des Versicherten â, dass Versicherungszeiten mehrfach für die Begründung einer Anwartschaft auf Alg berücksichtigt werden (Baldschun in: beck-online.GROSS-KOMMENTAR (Gagel), Stand 1. März 2020, Â§ 143 Rn. 24). Die Vorschrift ist bedeutsam im Rahmen der Beurteilung der Frage, ob überhaupt genügend Zeiten eines Versicherungspflichtverhältnisses für die Begründung einer (neuen) Anwartschaft vorhanden sind. Sie regelt damit eine der Voraussetzungen, die vorliegen müssen, um einen Anspruch auf Alg überhaupt erst entstehen zu lassen.

1. Diese Voraussetzung ist vorliegend erfüllt. Der Kläger erwarb unter Berücksichtigung von [Â§ 143 Abs. 2 SGB III](#) vorliegend ab dem 1. März 2019 einen neuen Alg-Anspruch, denn er stand in der Rahmenfrist nach Â§ 143 Abs. 1 mindestens zwölf Monate in einem Versicherungspflichtverhältnis. Die Rahmenfrist beginnt nach [Â§ 143 Abs. 1 SGB III](#) mit dem Tag vor der Erfüllung aller sonstigen Voraussetzungen für den Anspruch auf Alg. Das war vorliegend der 28. Februar 2019, denn am 1. März 2019 meldete der Kläger sich arbeitslos, war arbeitslos und erfüllte damit die sonstigen Voraussetzungen ([Â§ 137 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 SGB III](#)). Die Rahmenfrist belief sich nach [Â§ 143 Abs. 1 SGB III](#) in der vorliegend anzuwendenden, bis zum 31. Dezember 2019 gültigen Fassung auf zwei Jahre. Sie erstreckte sich damit grundsätzlich vom 28. Februar 2019 bis zum 1. März 2021. Da der Kläger aber zuvor bereits am 1. August 2017 sämtliche Voraussetzungen für einen Alg-Anspruch mit einer eigenen Rahmenfrist erfüllt hatte, verkürzte sich die vorliegend maßgebliche Rahmenfrist und reichte nur bis zum 1. August 2017 ([Â§ 143 Abs. 2 SGB III](#)). In dieser Rahmenfrist â vom 28. Februar 2019 bis zum 1. August 2017 â stand der Kläger für die nach [Â§ 142 Abs. 1 Satz 1 SGB III](#) erforderlichen 12 Monate in einem Versicherungspflichtverhältnis, nämlich u. a. während des Bundesfreiwilligendienstes vom 1. März 2018 bis zum 28. Februar 2019 (vgl. BSG, Urteil vom 23. Oktober 2018 â B 11 AL 21/17 R, Rn. 15; J. Schneider in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB III, 3. Aufl., [Â§ 344 SGB III](#) â Stand: 15.01.2023, Rn. 29).

2. Demgegenüber kommt es für die Ermittlung der Höhe des Alg â anders als für die Anwartschaft â nicht auf die Rahmenfrist nach [Â§ 143 SGB III](#) an. Eine Begrenzung der bei der Höhe des Alg zu berücksichtigenden Zeiten auf solche, die innerhalb der verkürzten Rahmenfrist des [Â§ 143 Abs. 2 SGB III](#) liegen, ist in

[§ 150ff. SGB III](#) nicht vorgesehen. Die Voraussetzungen für eine fiktive Bemessung nach [§ 152 SGB III](#) – kein Bemessungszeitraum von mindestens 150 Tagen im erweiterten zweijährigen Bemessungsrahmen –, die der Kläger aus seiner abweichenden Rechtsauffassung herleitet, sind demzufolge nicht erfüllt.

Das Alg errechnet sich nach [§ 149 SGB III](#) aus dem Bemessungsentgelt. Dabei handelt es sich um das Bruttoentgelt, das der Arbeitslose im Bemessungszeitraum erzielt hat ([§ 149](#) letzter Halbsatz SGB III). Der Bemessungszeitraum umfasst die beim Ausscheiden aus dem jeweiligen Beschäftigungsverhältnis abgerechneten Entgeltabrechnungszeiträume der versicherungspflichtigen Beschäftigungen im Bemessungsrahmen ([§ 150 Abs. 1 Satz 1 SGB III](#)). Grundsätzlich umfasst der Bemessungsrahmen nach [§ 150 Abs. 1 Satz 2 SGB III](#) nur ein Jahr. Der einjährige Bemessungsrahmen endet nach [§ 150 Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz SGB III](#) mit dem letzten Tag des letzten Versicherungspflichtverhältnisses vor der Entstehung des Anspruchs. Unter den Voraussetzungen des [§ 150 Abs. 3 SGB III](#) wird er auf zwei Jahre verlängert. Bestimmte Zeiten bleiben bei der Ermittlung des Bemessungszeitraums außer Betracht ([§ 150 Abs. 2 SGB III](#)), u. a. Zeiten eines BFD, wenn sich die beitragspflichtige Einnahme nach [§ 344 Abs. 2 SGB III](#) bestimmt ([§ 150 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB III](#)).

Dies zugrunde gelegt, endet der einjährige Bemessungsrahmen vorliegend mit dem 28. Februar 2019, an dem der BFD als maßgebliches Versicherungspflichtverhältnis endete. Der einjährige Bemessungsrahmen reicht damit zurück bis zum 1. März 2018. Darin enthalten ist vorliegend der vom Kläger geleistete BFD. Ihn hat die Beklagte in Anwendung von [§ 150 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB III](#) als Bemessungszeitraum außer Betracht gelassen, weil der Kläger den BFD unmittelbar nach einem Versicherungspflichtverhältnis geleistet hat ([§ 344 Abs. 2 SGB III](#)), nämlich nach der dreitägigen Aushilfstätigkeit des Klägers in der Buchhandlung L. vom 26. bis 28. Februar 2018. Dies hat zur Folge, dass die Entgeltabrechnungszeiträume des BFD nicht als Bemessungszeitraum zählen. Damit lässt sich im einjährigen Bemessungsrahmen kein Bemessungszeitraum feststellen, denn der Bemessungsrahmen wird komplett vom BFD ausgefüllt. Dies führt zur Verlängerung des Bemessungsrahmens auf zwei Jahre nach [§ 150 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB III](#). Der zweijährige Bemessungsrahmen reicht damit zurück bis zum 1. März 2017.

Anders als der Kläger meint, können sodann sämtliche im zweijährigen Bemessungsrahmen vom 1. März 2017 bis 28. Februar 2019 gelegenen und abgerechneten Entgeltabrechnungszeiträume bei der Ermittlung des Bemessungszeitraums berücksichtigt werden. Die Beschränkung auf solche Entgeltabrechnungszeiträume, die innerhalb der Rahmenfrist des [§ 143 Abs. 2 SGB III](#) liegen, findet in den maßgeblichen rechtlichen Grundlagen keine Stütze. Sie wird für die geltende Rechtslage auch nicht erkennbar in Rechtsprechung und Literatur vertreten.

Soweit der Kläger sich für seine Argumentation u. a. auf die lange zurückliegenden Ausführungen von Pawlak (a. a.O.) und Winkler (a. a. O.) und auf Entscheidungen des BSG beruft, ist dies nicht überzeugend. Die rechtliche

Einschätzung, dass der Bemessungsrahmen in keinem Fall die Rahmenfrist überschreiten dürfte, vermag der Senat dem Urteil vom 2. September 2004 ([B 7 AL 68/03 R](#)) im Übrigen nicht zu entnehmen. Auf die Rahmenfrist geht das BSG in dem genannten Urteil nicht ein. Es befasst sich vielmehr mit Bemessungszeitraum und Bemessungsrahmen.

Ebenso wenig lassen sich für die gegenwärtig geltende Rechtslage aus den weiteren vom Kläger angeführten Entscheidungen des BSG vom 21. April 1988 ([7 RAr 73/86](#)) und 1. April 1993 (RAr 68/92) maßgebende Folgerungen herleiten. Zwar führt das BSG dort auch in Bezug auf [Â§ 112 AFG](#) tatsächlich aus, dass auf außerhalb der Rahmenfrist liegende Lohnabrechnungszeiträume nicht zurückgegriffen werden dürfte, die in eine frühere Rahmenfrist gefallen sind (Urteil vom 21. April 1988, [a. a. O.](#), Rn. 27). Nach Auffassung des Senats kann diese Beurteilung, aber nicht auf die inzwischen geltende Rechtslage übertragen werden. [Â§ 150 SGB III](#) basiert in der vorliegend anzuwendenden Fassung, wie auch erstmals [Â§ 130 SGB III](#) in der Fassung vom 1. Januar 2005 auf einer gegenüber den Vorgängerregelungen abweichenden Konzeption (vgl. hierzu im einzelnen Behrend in: Eicher/Schlegel, SGB III n. F., 124. Ergänz. Januar 2014, [Â§ 150 Rn. 28](#)). Der Bemessungsrahmen knüpft an das letzte Versicherungspflichtverhältnis an, wohingegen der Bemessungszeitraum anders als zuvor nur Zeiten einer versicherungspflichtigen Beschäftigung umfasst. Mit der Erweiterung des Bemessungsrahmens in [Â§ 150 Abs. 3 SGB III](#) sollte die zuvor nach alter Rechtslage praktizierte sukzessive Erweiterung um einzelne Abrechnungszeiträume abgelöst werden ([BT-Drs. 15/1515](#), zu [Â§ 130 Absatz 3](#)). Wenn der Gesetzgeber somit im Rahmen einer differenzierten und auch im Übrigen komplexen Ausgestaltung der Regelungen zur Anspruchshöhe für bestimmte Fallgestaltungen die Verlängerung des Bemessungsrahmens vorsieht, auf die wiederum unter bestimmten Voraussetzungen nach [Â§ 152 SGB III](#) die Zugrundelegung eines fiktiven Arbeitsentgelts als Bemessungsentgelt folgen kann, ist kein Raum für eine im Gesetz an keiner Stelle verankerte und dies konterkarierende Berücksichtigung der Rahmenfrist zur Begrenzung der beim Bemessungszeitraum zu berücksichtigenden Zeiten.

III. Die Kostenentscheidung folgt aus [Â§ 193 SGG](#).

IV. Gründe für die Zulassung der Revision liegen nicht vor ([Â§ 160 Abs. 2 SGG](#)).

Erstellt am: 18.01.2024

Zuletzt verändert am: 23.12.2024